

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 26. Juli 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Pfungen N. 7

2901. Bau- und Niveaulinien. Am 2. Juli 1962 ersuchte der Gemeinderat Pfungen um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Oktober 1961 bzw. 14. Februar 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Quartier- und Erschliessungsstrassen im Multberg:

Haldenstrasse, Rebbergstrasse, Berghofstrasse, A-Strasse und Gemeindestrasse über den Grat des Aentenbüel.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates vom 26. Juni 1962 ist gegen diesen in den Amtsblättern Nr. 84/1961 bzw. Nr. 14/1962 veröffentlichten und den entsprechenden Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ein Rekurs eingegangen, der durch den Bezirksrat abgewiesen worden ist. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

1. Haldenstrasse.

Die Haldenstrasse zweigt bei der gedeckten Holzbrücke im Brunni von der Hauptverkehrsstrasse U. I. Kl. Nr. 1, ab, unterfährt die SBB-Linie Winterthur—Koblenz östlich der Ziegelei Pfungen und erschliesst das Baugebiet im Multberg. Sie mündet südlich der Badeanlage in die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, Pfungen—Rumstal, ein. Ihrer Bedeutung entspricht der im unteren Teil — bis zur Abzweigung der Rebbergstrasse — mit 20 m festgelegte Baulinienabstand. Im oberen Teil — Abzweigung der Rebbergstrasse bis Einmündung in die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 — betragen die Baulinienabstände 15,5 und 17 m. Massgebend für die Festlegung dieser eher knappen Baulinienabstände ist die Steilhanglage dieses ehemaligen Rebberg-Gebietes. Die Baulinien wurden hier so gelegt, dass die häuslichen Abwasser der zukünftigen Ueberbauung eben noch in die Kanalisation eingeleitet werden können.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 4 % an.

2. Rebbergstrasse.

Die Rebbergstrasse erschliesst das Baugebiet zwischen der Haldenstrasse und dem Waldrand des Multbergs. Sie mündet im südlichen Teil des Baugebietes in die Berghofstrasse ein. Im Hinblick auf die Steilhanglage ist der Baulinienabstand von 17 m annehmbar und der Bedeutung dieser Strasse angepasst.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 14 % an.

3. Berghofstrasse.

Die Berghofstrasse erschliesst das südlichste Baugebiet des Multbergs und ist in ihrer Fortsetzung die Verbindung zu den landwirtschaftlichen Siedlungen Berghof und Salhof. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen ein Maximalgefälle von 12 % an.

4. A-Strasse.

Die A-Strasse führt aus dem Baugebiet in den Wald des Multbergs. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 17 m festgelegte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 14 % an.

5. Gemeindestrasse über den Grat des Aentenbüel.

Hier wurden zur Erhaltung eines landschaftlich reizvollen Spazierweges über den Grat des Aentenbüel Bau- linien mit 22 m Abstand festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 17. Oktober 1961 bzw. 14. Februar 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Haldenstrasse, der Rebbergstrasse, der Berghofstrasse, der A-Strasse, der Gemeindestrasse über den Grat des Aentenbüel (ohne Niveaulinien) im Baugebiet des Multbergs wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Juli 1962.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

